

Gebührenordnung

des

Österreichischen Cheerleading und Cheer Performance Verbands



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung	3
§ 3 Zahlungsvorschreibungen	3
§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung.....	3
II. Gebühren des ÖCCV	4
§ 5 Beitrittsgebühren	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Gebühren für Cheerpässe	4
§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV	4
§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV	5
§ 10 Gebühren für Funktionäre.....	5
§ 11 Kautionen	5
§ 12 Strafen	5
§ 13 Sonstige Gebühren	5
§ 14 Mahngebühren	5
§ 15 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben....	5

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Ergänzung zu den Statuten des ÖCCV für alle Mitglieder sowie für Dienstleistungen durch den ÖCCV.
- (2) Für Situationen, die nicht in dieser Gebührenordnung geregelt sind, kann der Vorstand des ÖCCV im Anfall durch Beschlussfassung Gebühren festsetzen.

§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung

- (1) Die Rechnungslegung an den ÖCCV hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen, vom Kassier zu genehmigen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen (außer dem Kassier wurde in Übereinstimmung mit den Statuten des ÖCCV eine Vollmacht zur alleinigen Zeichnung erteilt). Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt.
- (2) Grundsätzlich werden keine Eigenbelege und keine Pauschalrechnungen akzeptiert.
- (3) Auf den Belegen dürfen keine Korrekturen durch Auslacken, Überschreiben etc. vorgenommen werden. Korrekturen müssen sichtbar und bestätigt sein.
- (4) Auszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten, Honorarnoten bzw. der Originalbelege erfolgen.

§ 3 Zahlungsvorschreibungen

- (1) Jede Zahlung ist grundsätzlich auf das vom Verband veröffentlichte Verbandskonto zu leisten. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Zahlungsvorschreibung genannten Termin, der wenigstens 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen muss, eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Kontokorrentzinsen sowie Mahngebühren verrechnet.
- (5) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre aller dem Verband gemeldeten Aktiven bzw. Teams des säumigen Vereines in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist durch eingeschriebenen Brief hinzuweisen.
- (6) Einsprüche gegen Zahlungsvorschreibungen haben keine aufschiebende Wirkung. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Vorschreibung bzw. Schuld angerechnet.

§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Gebühren des ÖCCV

§ 5 Beitrittsgebühren

für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Förderer einmalig EUR 50,00

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder jährlich basierend auf den zuletzt gemeldeten Vereinsmitgliedszahlen nach den folgenden Sätzen zu bezahlen:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | 1 bis 50 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder | EUR 100,00 / EUR 50,00 |
| 2. | 51 bis 150 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder | EUR 150,00 / EUR 75,00 |
| 3. | ab 151 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder | EUR 200,00 / EUR 100,00 |

§ 7 Gebühren für Cheerpässe

Cheerpässe, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk für die Teilnahme an bestimmten Meisterschaften erforderlich sind, können nur durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder beantragt werden. Dabei gelten für das Kalenderjahr der Ausstellung des Passes und das Folgejahr die folgenden Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Normaltarif (Verrechnung durch den AFBÖ) | EUR 15,00 |
| 2. | Aufschlag in den zwei Wochen vor einer Meisterschaft des ÖCCV (LM und ÖCM)
(Verrechnung durch den ÖCCV) | EUR 30,00 |

§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | <u>Österreichische Cheerleading Meisterschaft</u> | |
| 1.1 | Einzelstart je Teilnehmer | EUR 18,00 |
| 1.2 | Doppelstart je Teilnehmer | EUR 28,00 |
| 1.3 | Mehr als zwei Starts pro Teilnehmer | EUR 35,00 |
| 1.4 | verspätete Anmeldung bis 24 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer | EUR 5,00 |
| 1.5 | bis 48 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer | EUR 10,00 |
| 1.6 | Änderungen nach 48 Stunden nach Anmeldeschluss für bereits angemeldete Athleten, Coaches oder Betreuer pro Person | EUR 15,00 |
| 2. | <u>Austrian International Open</u> | |
| 2.1 | Einzelstart je Teilnehmer | EUR 21,00 |
| 2.1 | Doppelstart je Teilnehmer | EUR 31,00 |
| 2.3 | Mehr als zwei Starts pro Teilnehmer | EUR 38,00 |
| 2.4 | verspätete Anmeldung bis 24 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer | EUR 5,00 |
| 2.5 | bis 48 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer | EUR 10,00 |
| 2.6 | Änderungen nach 48 Stunden nach Anmeldeschluss für bereits angemeldete Athleten, Coaches oder Betreuer pro Person | EUR 15,00 |
| 2.7 | je ausländischer Teilnehmer Einzelstart | EUR 23,00 |
| 2.8 | je ausländischer Teilnehmer Doppelstart | EUR 33,00 |
| 2.9 | je ausländischer Teilnehmer mehr als 2 Starts | EUR 39,00 |
| 3. | <u>Landesmeisterschaften</u> | |
| 3.1 | Start je Teilnehmer | EUR 15,00 |
| 3.2 | verspätete Anmeldung bis 24 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer | EUR 5,00 |
| 3.3 | bis 48 Stunden nach Anmeldeschluss pro Athlet, Coach und Betreuer | EUR 10,00 |
| 3.4 | Änderungen nach 48 Stunden nach Anmeldeschluss für bereits angemeldete Athleten, Coaches oder Betreuer pro Person | EUR 15,00 |

§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV

Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) werden anlassbezogen in der diesbezüglichen Ausschreibung festgelegt.

§ 10 Gebühren für Funktionäre

Die folgenden Gebühren für eingesetzte Funktionäre sind unter Verwendung der Letztempfängerlisten abzurechnen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | ortsansässig (nur Verpflegung) | EUR 26,40 |
| 2. | mit Anreise bis 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:
Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif) | |
| 3. | mit Anreise über 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:
Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif), Übernachtung in einem Hotel | |

§ 11 Kauttionen

Die untenstehenden Kauttionen sind vor der Übergabe der Gegenstände zu entrichten. Sie werden nur dann rückerstattet, wenn die verliehenen Gegenstände in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie überlassen wurden. Für Kleidungsstücke beinhaltet das auch die erforderliche Reinigung.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | für die Verleihung einer Team Austria Uniform | EUR 150,00 |
| 2. | für die Verleihung sonstiger Ausrüstung pro Stück (z.B. Schilder, Pom Poms) | EUR 25,00 |

§ 12 Strafen

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Absage einer bereits genehmigten und angekündigten Meisterschaft | EUR 1.000,00 |
| 2. | vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Cheerpässen | EUR 1.000,00 |
| 3. | vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Teilnehmerlisten | EUR 1.000,00 |
| 4. | für die Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach erster schriftlicher Warnung (1. Strafe) | bis EUR 500,00 |
| 5. | für die Fortsetzung einer Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach bereits verhängter Strafe (2. Strafe) | bis EUR 1.000,00 |

§ 13 Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Verspätete Anmeldung zu Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) je Teilnehmer | EUR 30,00 |
| 2. | Protest- und Berufungsgebühr (wird bei positiver Erledigung rückerstattet) je Eingabe | EUR 150,00 |
| 3. | Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung | EUR 200,00 |
| 4. | Unbegründete Nichtbefolgung von Anordnungen der ÖADR, der NADA-Austria GmbH oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die Verweigerung der Mitwirkung an Verfahren von den genannten Gremien | EUR 500,00 |

§ 14 Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug von Gebühren, Kauttionen, Strafen, etc. wird pro Anlassfall und Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 10 % der offenen Forderung eingehoben; jedoch maximal 100 €.

§ 15 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Aufschlag für alle Veranstaltungen des ÖCCV | 100 % |
| 2. | Aufschlag für die Teilnahme an Meisterschaften | 100 % |
| 3. | Allgemeine Anfragen (je Anfragepunkt) | EUR 50,00 |
| 4. | Regelwerksanfragen (je Element) | EUR 50,00 |